

Art. 82 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung:

1. Wortlaut

Die Verordnung (EU) 2021/1060 wird wie folgt geändert:

1. In [Artikel 36](#) wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 3 dieses Artikels wird kein Unionsbeitrag für technische Hilfe zur Unterstützung von Solidaritätsmaßnahmen im Sinne von [Artikel 2 Nummer 15](#) der AMIF-Verordnung und von [Artikel 2 Nummer 11](#) der BMVI-Verordnung geleistet.“

2. [Artikel 63](#) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Unterabsatz 1 dieses Absatzes gilt nicht für die Unterstützung von Solidaritätsmaßnahmen im Sinne von [Artikel 2 Nummer 15](#) der AMIF-Verordnung und von [Artikel 2 Nummer 11](#) der BMVI-Verordnung.“

b) In Absatz 7 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Wird ein Programm geändert, um eine finanzielle Unterstützung für Solidaritätsmaßnahmen im Sinne von [Artikel 2 Nummer 15](#) der AMIF-Verordnung und [Artikel 2 Nummer 11](#) der BMVI-Verordnung einzuführen, so kann das Programm vorsehen, dass die Förderfähigkeit von Ausgaben im Zusammenhang mit einer solchen Änderung am 11. Juni 2024 beginnt.“.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art_82_ammvo

Last update: **2026/06/22 22:04**

